

Rödl & Partner

IFRS NEWSLETTER

Ausgabe:
Juli
2020

NEUES AUS DER INTERNATIONALEN RECHNUNGSLEGUNG

Capital Markets & Accounting Advisory Services

Lesen Sie in dieser Ausgabe:

→ Im Fokus

Corona-Virus: Infektionsgefahr für den IFRS-Abschluss? – Teil 1

→ IFRS aktuell

Kurzinformationen im Überblick
Projektzeitplan des IASB
Status EU-Endorsement

→ In eigener Sache

IFRS 16 // Ihr Implementierungspartner für smarte Softwarelösungen!
Vorträge und Seminare
Themenspecials
Publikationen
Newsletter-Abonnement
Kontakt





→ Im Fokus

Corona-Virus: Infektionsgefahr für den IFRS-Abschluss? – Teil 1

Das landläufig als „Corona-Virus“ bezeichnete Virus „Covid-19“ hat inzwischen weltweit massive Auswirkungen auf die Realwirtschaft verursacht. Die Unsicherheit ist hoch und das gesamte Ausmaß der „Corona-Krise“ im Moment seriös noch kaum abschätzbar. Die Rechnungslegung dient als standardisiertes Instrumentarium zur Abbildung dieser wirtschaftlichen Realität. So stellen sich die verschiedensten Fragen rund um die bilanziellen Folgen der „Corona-Krise“. Waren diese im IFRS-Konzernabschluss 2019 zunächst noch als berichtspflichtiges Ereignis nach dem Bilanzstichtag zu würdigen, so müssen die Fragen nach den bilanziellen Konsequenzen bei vielen Unternehmen nun bereits im Rahmen der Zwischenberichterstattung beantwortet werden. In diesem ersten Teil unserer „Im Fokus“-Reihe rund um das Corona-Virus widmen wir uns zunächst den Fragen rund um die Beurteilung der Werthaltigkeit bilanzierter Vermögenswerte sowie zur Leasingbilanzierung nach IFRS 16.

WERTHALTIGKEIT VON SACHANLAGEN UND IMMATERIELLEN VERMÖGENSWERTEN

Der zentrale Standard für die Bilanzierung von Wertminderungen auf Vermögenswerte ist IAS 36, dessen Anwendungsbereich insbesondere Sachanlagen sowie immaterielle Vermögenswerte und mit diesen auch Geschäfts- oder Firmenwerte umfasst. Sofern – wie im Falle des Geschäfts- oder Firmenwerts und anderen immateriellen Vermögenswerten mit unbestimmter Nutzungsdauer – nicht ohnehin jährlich ein Impairment Test auf Ebene einzelner Vermögenswerte oder cash generating units (CGUs) durchzuführen ist, ist dies in jedem Fall anlassbezogen bei Vorliegen relevanter Indikatoren für potentielle Wertminderungen (sog.

triggering events) zwingend erforderlich. IAS 36.12 führt nicht abschließend exemplarische interne wie externe Faktoren auf, die als triggering event eingestuft werden könnten. Insbesondere eine unterhalb des buchmäßigen Eigenkapitals liegende Marktkapitalisierung führt dabei regelmäßig zur Notwendigkeit von Impairment Tests für alle CGUs eines Unternehmens – wobei in bestimmten Fällen die Werthaltigkeit auch ohne explizite Berechnung nachgewiesen werden kann. Vor dem Hintergrund der jüngsten Entwicklungen an den Kapitalmärkten sollte also die jeweilige Market-to-Book-Ratio im Blick behalten werden. Generell jedoch dürften die realwirtschaftlichen Einschnitte für sehr viele Branchen und Unternehmen im Sinne eines trigge-

ring event die Pflicht zur Durchführung von Impairment Tests auslösen. Gleichwohl sind hierbei unternehmensindividuelle Analysen zwingend erforderlich und vor allem gut zu dokumentieren.

Ist die Durchführung von Impairment Tests angezeigt, ist zunächst der erzielbare Betrag der getesteten Vermögenswerte oder (Gruppen von) CGUs als deren Value in Use (VIU) oder Fair Value less Costs of Disposal (FVLCOD) zu ermitteln und anschließend dem korrespondierenden Buchwert gegenüberzustellen. Dabei wird der VIU zwingend und der FVLCOD in aller Regel barwertbasiert abgeleitet, sodass der bewertungsrelevante Zahlungsstrom zu ermitteln und mit einem dazu äquivalent bestimmten Zinssatz zu diskontieren ist.

Zugrunde zu legen ist hierbei stets die vom Management genehmigte Unternehmensplanung, die ggf. noch an die Erfordernisse des IAS 36 anzupassen ist. Insbesondere jedoch sind nun die Auswirkungen der Corona-Krise auf die Planung zu integrieren, wobei grundsätzlich externe Hinweise, wie etwa branchenspezifische Markterwartungen und allgemeine Konjunkturprognosen, zu berücksichtigen sind. Eine unternehmensindividuelle Betroffenheitsanalyse ist in diesem Kontext unerlässlich. Sofern die Unsicherheiten bzgl. des zeitlichen Anfalls und der Höhe der Zahlungen in den Cashflows erfolgt (sog. expected cash flow approach), sind entsprechende Szenarioanalysen und Wahrscheinlichkeitsgewichtungen erforderlich. Zum Zwecke einer ersten Indikation könnte aber zunächst auch auf der ursprünglichen Planung aufgesetzt und unter Berücksichtigung eines Risikozuschlags auf den Diskontierungszins gerechnet werden.

Typischerweise wird der erzielbare Betrag als Gesamtkapitalwert (entity value) nach dem sog. WACC-Ansatz ermittelt. Der relevante Diskontierungszinssatz repräsentiert demnach die gewichteten durchschnittlichen Kapitalkosten und ist marktbasierend ausgehend von einer entsprechenden peer group abzuleiten. Somit manifestieren sich die Auswirkungen der Corona-Krise auf die Kapitalmärkte unmittelbar im Zinssatz, wobei die einzelnen Bewertungsparameter stets vor dem Hintergrund von Plausibilitätsüberlegungen auf etwaige Verzerrungen überprüft werden sollten. So zeichnen sich ausgehend von fallenden Renditen von Staatsanleihen ein sinkender Basiszins ab, was unter Beachtung der durch den Fachausschuss für Unternehmensbewertung und Betriebswirtschaft (FAUB) des IDW definierten Bandbreite ggf. durch eine Adjustierung der Marktrisikoprämie kompensiert werden sollte. In jedem Fall ist auf die (Risiko-)Äquivalenz zwischen Zahlungsstrom und Diskontierungszinssatz zwingend zu

achten. Ferner sollte das konkrete Vorgehen genau begründet und dokumentiert werden.

Im Falle bestehender Zwischenberichtspflichten stellt sich außerdem die Frage nach den erforderlichen Angaben. IAS 34 sieht hier zumindest im Falle wesentlicher Wertminderungen entsprechende Erläuterungen, wenn auch nicht die vollständigen Angaben des IAS 36, vor. Mit Blick auf die derzeit immanente Unsicherheit wird einer transparenten Darstellung sowie ggf. auch aussagekräftigen und in IAS 36 in bestimmten Fällen vorgesehenen Sensitivitätsanalysen eine besondere Bedeutung zukommen – spätestens im IFRS-Konzernabschluss für die laufende Berichtsperiode.

WERTHALTIGKEIT WEITERER BILANZPOSTEN

Fragen der Werthaltigkeit stellen sich zudem auch für Vermögenswerte außerhalb des Anwendungsbereichs des IAS 36. So könnten sich die realwirtschaftlichen Einschnitte etwa auf den im Rahmen der Vorratsbewertung relevanten Nettoveräußerungspreis auswirken, insbesondere wenn Nachfragerückgänge zu Preisvolatilitäten auf den Absatzmärkten führen. Aber auch die Werthaltigkeit von bilanzierten aktiven latenten Steuern ist zwingend kritisch zu hinterfragen. Ein Ansatz kommt ausschließlich dann in Frage, wenn mit hinreichender Wahrscheinlichkeit von künftig zur Verfügung stehenden Ergebnissen zur Nutzung der abzugsfähigen temporären Differenzen auszugehen ist. Der Ansatz aktiver latenter Steuern ist somit zwingend mit einer entsprechenden Steuerplanungsrechnung zu unterlegen.

Besondere Vorschriften gelten weiterhin für finanzielle Vermögenswerte sowie Vertragsvermögenswerte aus IFRS 15 im Anwendungsbereich der Wertminderungsvorschriften des IFRS 9. Diese folgen dem sog. Expected Credit Loss-Modell, das in Abhängigkeit von signifikant erhöhten Bonitätsrisiken oder etwaigen objektiven Hinweisen auf Wertminderungen bestimmte Vorgehensweisen zur Ermittlung der anzusetzenden Risikovorsorge vorsieht. Generell gilt es jedoch seit der Einführung dieser Wertminderungsvorschriften, auch zukunftsbezogene Information in der Risikovorsorge zu berücksichtigen (sog. forward looking-Komponente). Vor dem Hintergrund der realwirtschaftlichen Einschnitte und in Abhängigkeit von der jeweiligen Branche und Kundenstruktur dürfte der gem. IFRS 9 erfasste Wertminderungsaufwand somit für einige Unternehmen im laufenden Geschäftsjahr spürbar ansteigen.

WERTHALTIGKEITSFRAGEN BEI LEASINGVERHÄLTNISSEN

Die Bilanzierung von Leasingverhältnissen erfuhr auf Seiten der Leasingnehmer mit dem noch jungen IFRS 16 einen Paradigmenwechsel. Spätestens seit der verpflichtenden Erstanwendung ab 1. Januar 2019 erfassen Leasingnehmer vormals noch off-balance abgebildete operative Leasingverhältnisse in Form von Nutzungsrechten und korrespondierenden Leasingverbindlichkeiten in der Bilanz. Somit stellen sich prinzipiell auch für die bilanzierten Nutzungsrechte die bereits beschriebenen Fragen zur Werthaltigkeit, wobei die Nutzungsrechte – grundsätzlich analog zu den den Leasingverhältnissen zugrunde liegenden Vermögenswerten – den Wertminderungsvorschriften des IAS 36 unterliegen. Da der erzielbare Betrag eines Nutzungsrechts eher selten separat ermittelbar ist, sind diese typischerweise einer CGU zuzuordnen und somit in deren Buchwert zu berücksichtigen. Die Aufnahme der Leasingverbindlichkeit in den Buchwert sowie der Leasingzahlungen in den bewertungsrelevanten Zahlungsstrom ist im Zusammenhang mit dem konkreten Vorgehen bei der Ermittlung des erzielbaren Betrags zu beurteilen. Hierbei ist auf eine konsistente Berücksichtigung zu achten, um etwaige Doppelzählungen oder die Nichtberücksichtigung auszuschließen.

Aus Sicht der Leasinggeber richtet sich die Beurteilung der Werthaltigkeit bei operativen Leasingverhältnissen auf die nach wie vor bilanzierten Vermögenswerte, die regelmäßig im Anwendungsbereich des IAS 36 liegen. Forderungen aus Finanzierungsleasing-Verhältnissen hingegen unterliegen den Wertminderungsvorschriften des IFRS 9. Hier ergaben sich aus IFRS 16 keine Veränderungen.

MIETMINDERUNGEN, STUNDUNGEN UND PRAKTISCHE ERLEICHTERUNGEN

Über die Beurteilung der Werthaltigkeit von Nutzungsrechten hinaus stellt sich im aktuellen wirtschaftlichen Umfeld insbesondere die Frage nach der sachgerechten Erfassung etwaiger Veränderungen von Leasingzahlungen. Einerseits sind Zahlungsausfälle denkbar, andererseits wird es vielfach zu Zahlungsverzögerungen kommen, was in verschiedenen Jurisdiktionen – und so auch in Deutschland – durch eine entsprechende Rechtslage erleichtert wird. In besonderem Maße dürfte dies etwa für Mietverhältnisse im Einzelhandel oder in anderen vom Lockdown umfassten Branchen gelten. Grundsätzlich betreffen derartige Veränderungen in den Zahlungen sowohl Leasingnehmer als auch Leasinggeber, da diese auf die jeweils bilanzierten Vermögenswerte und Schulden

zurückwirken können. IFRS 16 enthält auch konkrete Regelungen zur Abbildung etwaiger Modifikationen eines Leasingverhältnisses, die in Anhang A zum Standard als Änderungen im Umfang eines Leasingverhältnisses oder im zu entrichtenden Entgelt definiert sind.

Bei der Beurteilung, ob eine Änderung des Umfangs des Leasingverhältnisses vorliegt, ist zu beurteilen, ob sich die Laufzeit oder die Anzahl der dem Leasingverhältnis zugrunde liegenden Vermögenswerte verändert hat. Eine Änderung des Umfangs eines Leasingverhältnisses liegt demnach im Falle einer Stundung oder einer Mietminderung nicht vor. Auch eine Änderung des zu entrichtenden Entgelts ist bei Stundungen nicht gegeben, womöglich aber im Falle von Mietminderungen. Hierbei ist jedoch vom jeweiligen Einzelfall auszugehen, sodass zwingend die konkreten vertraglichen Vereinbarungen zu würdigen sind. Eine Modifikation kommt nur dann in Betracht, wenn sich entweder der Umfang oder das Entgelt ändert und solche Änderungen nicht bereits im ursprünglichen Vertrag vorgesehen sind. So sind im Rahmen der Sachverhaltsbeurteilung im konkreten Einzelfall etwa Klauseln zu höherer Gewalt und ähnliche vertragliche Regelungen genau zu prüfen.

Sofern es sich um eine Modifikation im Sinne des IFRS 16 handelt, werden beim Leasingnehmer die Neubewertung der Leasingverbindlichkeit und eine korrespondierende erfolgsneutrale Anpassung des Nutzungsrechts erforderlich. Zu diesem Zwecke ist auf den im Zeitpunkt der Änderung ermittelten Grenzfremdkapitalzinssatz abzustellen, da der dem Leasingverhältnis zugrunde liegende Zins in aller Regel nicht bekannt sein dürfte. Für Leasinggeber ergeben sich in Abhängigkeit der jeweiligen Klassifizierung als operatives oder Finanzierungsleasing spezifische Anforderungen die Periodenabgrenzung bzw. die Höhe der angesetzten Leasingforderungen betreffend.

Handelt es sich hingegen nicht um eine Modifikation im Sinne von IFRS 16, behandeln Leasingnehmer die Anpassungen in den Zahlungen analog zu variablen Leasingzahlungen gem. IFRS 16.38 erfolgswirksam. Für Leasinggeber ergeben sich im Falle des operativen Leasing entsprechende veränderte Mieterlöse. Bei Finanzierungsleasingverhältnissen greifen wiederum in IFRS 9 enthaltenen Wertminderungsvorschriften zur Bewertung der Leasingforderungen.

Offenkundig ist das im Standard vorgesehene Verfahren sowohl bzgl. der Beurteilung, ob eine Modifikation vorliegt, als auch bzgl. der Konsequenzen, wenn dies bejaht wird, mit merklichen praktischen Schwierigkeiten und hohem Aufwand verbunden.

Dies gilt umso mehr, wenn im Kontext der aktuellen wirtschaftlichen Situation eine Vielzahl von Verträgen gleichzeitig betroffen ist. Klarstellend hat das IASB daher in diesem Kontext zusätzliches Veranschaulichungsmaterial veröffentlicht.

Darüber hinaus veröffentlichte das IASB vor diesem Hintergrund am 24. April 2020 einen Exposure Draft (ED/2020/2) mit einer praktischen Erleichterung für Leasingnehmer. Hierfür galt eine verkürzte Kommentierungsphase von 14 Tagen. Die Änderungen an IFRS 16 mit dem Titel „Covid-19-bezogenen Mietkonzessionen“ wurden am 28. Mai 2020 veröffentlicht. Diese umfassen eine zeitlich begrenzte Aussetzung der Behandlung von Mietminderungen als Modifikation eines Leasingverhältnisses für Leasingnehmer, sodass sämtliche Mietminderungen so behandelt werden könnten, als seien dies keine Modifikationen im Sinne des IFRS 16. Für den Bilanzierenden entfallen dadurch die sonst notwendige Durchsicht aller Leasing- bzw. Mietverträge, die rechtliche Beurteilung einer entsprechenden Mietkonzession vor dem Hintergrund der jeweiligen Vertragsgestaltung und ggf. auch die Bestimmung neuer Diskontierungssätze. Die Ausnahme soll jedoch ausschließlich für im Zusammenhang mit der „Corona-Krise“ entstandene Mietminderungen gelten, die sich auf ursprünglich bis zum 30. Juni 2021 fällige Zahlungen beziehen. Die Nutzung der Erleichterungsregel und der aufgrund der Anwendung in der Gewinn- und Verlustrechnung erfasste Betrag sind entsprechend anzugeben. Für Leasinggeber sind keine Änderungen zu den geltenden Regeln des IFRS 16 vorgesehen. Begründet wird dies unter anderem mit den durch IFRS 16 im Wesentlichen unveränderten Regeln die Leasinggeberbilanzierung betreffend.

Neben der konkreten bilanziellen Behandlung von Leasingverhältnissen im Kontext der „Corona-Krise“ entfaltet diese potentiell auch Auswirkungen auf die erforderlichen Angaben. Auch hier gilt, dass einer transparenten Berichterstattung im kommenden Konzernabschluss und ggf. bereits in vorherigen Zwischenberichten hohe Bedeutung zukommt. Die relevanten Vorschriften des IFRS 16 enthalten sowohl für Leasinggeber als auch für Leasingnehmer – neben einigen konkreten Vorgaben – auch eine prinzipienorientierte allgemeine Leitlinie, wonach die Angaben zusammen mit den Rechenwerken den Adressaten jeweils die Beurteilung der Auswirkung von Leasingverhältnissen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage sowie auf die Zahlungsströme ermöglichen sollen. In Abhängigkeit von der individuellen Betroffenheit sind somit auch Angaben zu den Auswirkungen der

„Corona-Krise“ auf eingegangene Leasingverhältnisse sowie daraus etwaig resultierende Änderungen erforderlich.

FAZIT

Auch wenn kein unterjähriger Bericht veröffentlicht wird, so sollten IFRS-Bilanzierer die Konsequenzen in Vorbereitung der Berichterstattung über das laufende Geschäftsjahr insgesamt frühzeitig analysieren und erforderliche Vorbereitungen alsbald treffen. Es gilt u.a. die vorgestellten Auswirkungen auf die Werthaltigkeit von Vermögenswerten im Auge zu behalten. Wertminderungen können dabei auch Leasingvereinbarungen betreffen, die seit der jüngst erfolgten Einführung des IFRS 16 auf Seiten der Leasingnehmer ausgehend von zu leistenden Zahlungen vollständig bilanzwirksam zu erfassen sind. Im Falle geänderter Zahlungen im Zuge der Corona-Krise könnten aufwendige Anpassungen erforderlich werden. Um Ihnen weitere, durch Covid-19 betroffene, Positionen im IFRS-Abschluss vorzustellen, werden die möglichen bilanziellen Konsequenzen der Corona-Krise für die Umsatzrealisierung nach IFRS 15 „Im Fokus“ unserer nächsten Ausgabe stehen.

Ihr Kontakt für weitere Informationen:



Thomas Rattler
Wirtschaftsprüfer
CPA (U.S.)
T + 49 (911) 9193 – 2524
thomas.rattler@roedl.com



Christian Mehnert
T + 49 (911) 9193 – 2520
christian.mehnert@roedl.com

→ IFRS aktuell

Kurzinformationen im Überblick

BUNDESRAT BILLIGT ESEF

In seiner 992. Sitzung am 3. Juli 2020 hat der Bundesrat beschlossen, keinen Antrag auf Einberufung des Vermittlungsausschusses zu dem vom Deutschen Bundestag am 18. Juni 2020 verabschiedeten Gesetz zur weiteren Umsetzung der Transparenzrichtlinie-Änderungsrichtlinie im Hinblick auf ein einheitliches elektronisches Format für Jahresfinanzberichte zu stellen.

Das Gesetz setzt Artikel 4 Abs. 7 der EU-Transparenzrichtlinie um, wonach Jahresfinanzberichte mit Wirkung zum 1. Januar 2020 in einem einheitlichen europäischen elektronischen Format (European Single Electronic Format, ESEF) erstellt werden müssen. Ziel ist eine vereinfachte Berichterstattung zum Nutzen der Stakeholder, sowie eine vereinfachte Zugänglichkeit, Analyse und Vergleichbarkeit der Abschlüsse. Die Verkündung des Gesetzes im Bundesgesetzblatt steht noch aus.

Die Bundesregierung hatte am 22. Januar 2020 den mit Spannung erwarteten Gesetzesentwurf veröffentlicht, der dazu führen soll, dass die davon betroffenen Kapitalmarktunternehmen verpflichtet sind, ihre Jahresabschlüsse und Lageberichte bzw. Konzernabschlüsse und Konzernlageberichte elektronisch mit ESEF zu veröffentlichen.

Lesen Sie mehr zu ESEF in unserem Artikel vom 28. Januar 2020: [Regierungsentwurf zur Umsetzung der elektronischen Finanzberichterstattung nach ESEF veröffentlicht](#)

PRAKTISCHE ERLEICHTERUNGEN IN DER „CORONA-KRISE“ DURCH ÄNDERUNGEN AN IFRS 16

Mit der Veröffentlichung der Änderungen an IFRS 16 am 28. Mai 2020 hat das IASB auf Hinweise aus der Bilanzierungspraxis hinsichtlich erheblicher praktischer Herausforderungen auf Seiten der Leasingnehmer im Zusammenhang mit erlassenen oder gestundeten Leasingzahlungen reagiert. Sowohl die Beurteilung etwaiger Modifikationen von Leasingverhältnissen als auch deren bilanzielle Abbildung stellen Leasingnehmer vor Probleme. Mit „Covid-19-bezogene Mietkonzessionen“ sieht das IASB daher zeitlich begrenzte Erleichterungen vor, wonach Änderungen in den Leasingzahlungen aufgrund der „Corona-Krise“ so abgebildet werden können, als seien es keine Modifikationen im Sinne des IFRS 16 (vgl. hierzu den [„Im Fokus“-Beitrag](#)). Die Ausnahmeregelung gilt für Zahlungen, welche ursprünglich am oder vor dem 30. Juni 2021 fällig gewesen wären. Die Standardänderung tritt für Berichtsperioden in Kraft, die am oder nach dem 1. Juni 2020 beginnen, was



auch für Zwischenberichte gilt. Eine frühere Anwendung ist zulässig. Das EU-Endorsement steht derzeit noch aus.

JÄHRLICHE VERBESSERUNGEN AN DEN IFRS – ZYKLUS 2018- 2020 VERÖFFENTLICHT

Am 14. Mai 2020 hat das IASB die Jährlichen Verbesserungen an den IFRS für den Zyklus 2018-2020 veröffentlicht, der Änderungen an IAS 16, IAS 37 und IFRS 3 umfasst. Die Änderungen sind erstmals für Geschäftsjahre verpflichtend anzuwenden, die am oder nach dem 1. Januar 2022 beginnen.

Die Änderung an IAS 16 stellen klar, wie Erlöse aus Verkäufen während der Phase der Herstellung bzw. Errichtung einer Sachanlage zu erfassen sind. Unter bestimmten Bedingungen ließ die bisherige Regelung eine Verrechnung solcher Erlöse mit den Kosten der Herstellung bzw. Errichtung zu. Diese Verrechnung wird nunmehr gestrichen. Solche Erlöse sind stattdessen im Periodenergebnis zu erfassen.

Die Änderungen an IAS 37 dienen der Klarstellung, welche Kosten in die Beurteilung, ob ein Vertrag belastend ist, zu berücksichtigen sind. Bei der Ermittlung der Kosten der Vertragserfüllung müssen sämtliche Kosten einfließen, die sich direkt auf einen Vertrag beziehen.

Die begrenzten Änderungen an IFRS 3 umfassen u.a. die Aktualisierung der Querverweise im Standard auf das überarbeitete Rahmenkonzept und führen eine Ausnahmeregelung bei den Ansatzvorgaben in IFRS 3 ein. Für separate erfasste Verbindlichkeiten und Eventualverbindlichkeiten im Anwendungsbereich von IAS 37 und IFRIC 21 sind vom Erwerber die Vorgaben eben dieser beiden

Standards für die Identifizierung einer Verpflichtung anzuwenden. Zudem wird ein explizites Verbot im Standardtext für die Erfassung von Eventualforderungen von IFRS 3 aufgenommen.

Der Sammeländerungsstandard betrifft außerdem folgende Punkte:

- IFRS 1: Für Tochterunternehmen, deren erstmalige IFRS-Anwendung später als die des Mutterunternehmens erfolgt, besteht ein Wahlrecht für die bilanzielle Erfassung von kumulativen Währungsumrechnungseffekten;
- IFRS 9: Gebühren, die beim 10 %-Barwerttest vor Ausbuchung finanzieller Schulden zu berücksichtigen sind;

- Begleitende Beispiele zu IFRS 16: Ein Teil des Wortlauts in IE5, der bislang zu Irritationen bzgl. der bilanziellen Berücksichtigung von Leasinganreizen erschien, wird ohne Ersatz gestrichen.
- IAS 41: Es wird konkretisiert, dass Steuereffekte bei der Fair Value-Ermittlung sowohl im Diskontierungssatz als auch in den Zahlungsströmen berücksichtigt werden müssen.

IASB DISKUTIERT AUSWIRKUNGEN VON COVID-19 AUF PROJEKTZEITPLAN UND LEASINGVERHÄLTNISSE IN SONDERSITZUNG

In einer Sondersitzung diskutierte das IASB am 17. April 2020 die Auswirkungen des „Corona-Virus“ auf den Projektzeitplan, auf das Inkrafttreten der vorgeschlagenen Änderungen an IAS 1 hinsichtlich der Klassifizierung von Schulden als kurz- oder langfristig sowie auf die bilanzielle Abbildung von Leasingverhältnissen. Im Ergebnis wurden verschiedene Kommentierungsfristen verlängert, bevorstehende Meilensteine in verschiedenen Projekten verschoben (vgl. für einen aktuellen Überblick den [Projektzeitplan des IASB](#)) und die Verschiebung des Inkrafttretens der Änderungen an IAS 1 vorgeschlagen. Zudem wurde der ED/2020/2 bzgl. praktischer Erleichterungen bei der Leasing-Bilanzierung auf den Weg gebracht (siehe [„Im Fokus“](#)-Beitrag und die Kurzinformation hierzu).

ANWENDUNGSHINWEISE DES IASB ZU IFRS 16 UND IFRS 9 IM KONTEXT DER „CORONA-KRISE“

Auch wenn die Auswirkungen der Corona-Krise auf die Bilanzierung vielfältig sind, nahm das IASB zwei spezielle Themen besonders in den Blick und veröffentlichte zusätzliches Veranschaulichungsmaterial und Anwendungshinweise zur Beurteilung und Abbildung von Modifikationen von Leasingverhältnissen (vgl. [„Im Fokus“](#)-Beitrag) sowie zur Umsetzung der Wertminderungsvorschriften nach dem Expected-Credit-Loss (ECL)-Modell des IFRS 9. Dabei stellt das IASB klar, dass das ECL-Modell keine „mechanische“ Anwendung vorsieht und weist auf die Notwendigkeit der Berücksichtigung der Gesamtumstände hin. So müssten Stundungen etwa nicht unbedingt als signifikante Erhöhung des Kreditrisikos eingestuft werden. Im Rahmen der Risikobeurteilung seien zudem nicht nur Zahlungsausfälle, sondern auch etwaige staatliche Zuschüsse zu beachten. In jedem Fall rät das IASB, die weiteren gesamtwirtschaftlichen Entwicklungen genau zu verfolgen und auf ihre Auswirkungen auf das ECL-Modell hin genau zu überprüfen.

IASB VERÖFFENTLICHT ÄNDERUNGEN AN IAS 1

Das IASB hat kleine Anpassungen an IAS 1 vorgenommen, um die Klassifizierung von Schulden in kurz- und langfristig klarzustellen. Dabei soll auf die bestehenden Rechte zum Abschlussstichtag abgestellt werden und nicht darauf, ob das Management eine vorzeitige Rückzahlung beabsichtigt oder Rechte tatsächlich ausübt. Sind Verlängerungsrechte an Bedingungen geknüpft, deren Erfüllung jedoch erst nach dem Abschlussstichtag geprüft wird, ist darauf abzustellen, ob die Voraussetzungen am Abschlussstichtag gegeben sind. Die Änderungen beziehen sich auf die Einordnung von Schulden mit nicht eindeutigem Fälligkeitszeitpunkt. Es handelt sich nicht um eine Änderung, sondern um eine Klarstellung, weshalb das IASB keine signifikanten Auswirkungen auf Abschlüsse erwartet. Die erstmalige Anwendung erfolgt retrospektiv und das Inkrafttreten der Änderungen soll gemäß Beschlusslage des IASB vom 17. April 2020 von dem ursprünglichen geplanten Termin zum 1. Januar 2022 um ein Jahr auf 1. Januar 2023 verschoben werden. Der entsprechende Entwurf ED/2020/3 wurde am 4. Mai 2020 veröffentlicht konnte bis 3. Juni 2020 kommentiert werden.

IASB VERÖFFENTLICHT DISKUSSIONSPAPIER ZU „GOODWILL UND WERTMINDERUNG“

Mit der Veröffentlichung von Diskussionspapier DP/2020/1 „Unternehmenszusammenschlüsse – Angaben, Geschäfts- oder Firmenwert und Wertminderung“ am 19. März 2020 hat das IASB den nächsten Meilenstein in dem bereits 2015 initiierten Forschungsprojekt „Goodwill und Wertminderung“ gelegt. DP/2020/1 ist Ausfluss des Post Implementation Review zu IFRS 3. Die wesentlichen Diskussionsstränge betreffen die Separierung bestimmter immaterieller Vermögenswerte aus Unternehmenserwerben vom Goodwill, die Verbesserung der in den Abschlüssen vermittelten Informationen zu Unternehmenserwerben, die Effektivität des Goodwill Impairment Tests – und damit verbunden die Frage nach der Einführung einer planmäßigen Abschreibung – sowie potentielle Vereinfachungen des Impairment Tests. Das DP enthält die vorläufigen Sichtweisen des IASB, wonach grundlegende Änderungen der Bilanzierung von Geschäfts- oder Firmenwerten und insbesondere deren planmäßige Abschreibung nicht zu erwarten sind. Allerdings sind die Mehrheiten im Board knapp und das Projekt zeichnet sich durch eine gewisse Dynamik in den vertretenen Ansichten aus, sodass nach wie vor nichts auszuschließen ist. Die Kommentierungsphase wurde Corona-bedingt verlängert und läuft nun bis zum 31. Dezember 2020.

EU-ÜBERNAHME DER VERLAUTBARUNG ZU PHASE I DER IBOR-REFORM

Die Europäische Union hat im Amtsblatt vom 16. Januar 2020 die Verordnung (EU) Nr. 2020/34 vom 15. Januar 2020 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1126/2008 betreffend die Übernahme bestimmter internationaler Rechnungslegungsstandards in Übereinstimmung mit der Verordnung (EG) Nr. 1606/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates veröffentlicht. Das IASB reagiert auf die bestehende Unsicherheit in Bezug auf die IBOR Reform. Die Änderungen betreffen Sicherungsbeziehungen nach IFRS. Thematisiert werden die prospektive Effektivitätsbeurteilung von Sicherungsbeziehungen, die Anpassung des Kriteriums „highly probable“ in Bezug auf Cash Flow Hedges sowie die IBOR Risikokomponente. Die Änderungen sind für Geschäftsjahre anzuwenden, die ab dem 1. Januar 2020 beginnen.

VERÖFFENTLICHUNG DES ENTWURFS ZU PHASE II DER IBOR-REFORM

Nachdem die Phase I des Projekts zur IBOR-Reform mit Veröffentlichung der entsprechenden Änderungen an IFRS 9, IAS 39 und IFRS 7 im September 2019 abgeschlossen wurde, gab das IASB am 9. April 2020 mit dem ED/2020/1 „Vorgeschlagene Änderungen an IFRS 9, IAS 39, IFRS 7, IFRS 4 und IFRS 16“ einen Standardentwurf zur Phase II heraus. Im Fokus der Phase II steht die Unterstützung der Ersteller bei der bilanziellen Abbildung von Änderungen von vertraglichen Zahlungsströmen aus Finanzinstrumenten oder Sicherungsbeziehungen aus dem Übergang zu alternativen Referenzzinssätzen.

EU-ÜBERNAHME DER ÄNDERUNGEN AN IFRS 3 ZUR DEFINITION EINES GESCHÄFTSBETRIEBS

Die Europäische Union hat im Amtsblatt vom 22. April 2020 die Verordnung (EU) Nr. 2020/551 vom 21. April 2020 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1126/2008 betreffend die Übernahme bestimmter internationaler Rechnungslegungsstandards in Übereinstimmung mit der Verordnung (EG) Nr. 1606/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates veröffentlicht. Mithilfe der Änderung an IFRS 3 soll künftig besser abgrenzbar sein, ob ein Geschäftsbetrieb oder eine Gruppe von Vermögenswerten erworben wurde. Durch die Änderungen werden Textziffern im Anhang und den Anwendungsleitlinien sowie Beispiele ergänzt, welche die drei Elemente eines Geschäftsbetriebs klarstellen. Die Änderungen sind für Geschäftsjahre anzuwenden, die ab dem 1. Januar 2020 beginnen.

IFRIC UPDATE ZUR MÄRZ-SITZUNG DES IFRS IC

In seiner Sitzung im März hat das IFRS Interpretations Committee (IFRS IC) Entscheidungen zu folgenden vier Themenbereichen getroffen:

- Vorläufige Agendaentscheidung zu IFRS 16: Sale-and-leaseback mit variablen Zahlungen
- Vorläufige Agendaentscheidungen zu IAS 12: Latente Steuern in Bezug auf nicht ausgeschüttete Gewinne einer Tochtergesellschaft
- Agendaentscheidungen zu Fragen im Zusammenhang mit der Umrechnung von ausländischen Geschäftsbetrieben in Hochinflationländern nach IAS 21 und IAS 29
- Agendaentscheidung zu IFRS 15: Schulungskosten für die Erfüllung eines Vertrags

Abgesehen von der Behandlung von Sale-and-leaseback-Transaktionen mit variablen Zahlungen, die in einer künftigen Sitzung wieder aufgegriffen werden, entschied das IFRS IC vorläufig respektive endgültig, dass die jeweils relevanten IFRS eine adäquate Grundlage zur Behandlung der vorgelegten Themen bieten und diese somit nicht auf die Agenda zu nehmen.

IDW VERÖFFENTLICHT FACHLICHE HINWEISE ZU DEN AUSWIRKUNGEN DER CORONA-KRISE

Das Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) hat eine Reihe von drei [Fachlichen Hinweisen](#) zu den Auswirkungen der „Corona-Krise“ auf die Rechnungslegung und deren Prüfung veröffentlicht. IFRS-spezifische Fragestellungen für Berichtsperioden, die nach dem 31. Dezember 2019 enden, werden insbesondere im zweiten Teil vom 25. März 2020 behandelt, der darüber hinaus auch die Auswirkungen auf den Lagebericht für diese Perioden thematisiert. Von einigen weiteren Hinweisen aus den Fachausschüssen des IDW nehmen außerdem die folgenden direkt Bezug auf die Rechnungslegung nach IFRS:

- [IDW BFA](#): Fachlicher Hinweis zu den Auswirkungen auf Wertminderungen von Finanzinstrumenten nach IFRS 9 im Quartalsabschluss von Banken zum 31.03.2020
- [FAUB](#): Fachlicher Hinweis zu den Auswirkungen auf die Unternehmensbewertung

FELDTTEST ZU ED/2019/7 ALLGEMEINE DARSTELLUNG UND ANGABEN

Die European Financial Reporting Advisory Group (EFRAG) hat am 6. März 2020 zur Teilnahme an einem Feldtest zum im Dezember 2019 veröffentlichten Standardentwurf ED/2019/7 Allgemeine Darstellung und Angaben des IASB aufgerufen. Lesen Sie mehr über Inhalte des Standardentwurfs in den [Kurzinformationen der Ausgabe Dezember 2019](#) unseres Newsletters.

Mit dem Feldtest sollen mögliche Implementierungs- und Anwendungsschwierigkeiten identifiziert werden und festgestellt werden, ob zusätzliche Anwendungsleitlinien erforderlich sind. Weiterhin soll der für die Implementierung erforderliche Aufwand abgeschätzt werden. Im Rahmen sollen die Gewinn- und Verlustrechnung und die Kapitalflussrechnung vor und nach der Anwendung der IASB-Vorschläge erstellt werden. Auch die im Standardentwurf vorgesehenen Anhangangaben sollen erstellt sowie Fragebögen von IASB und EFRAG beantwortet werden.

Die Durchführung des Feldtests war für die Monate März und April 2020 vorgesehen und die Ergebnisse im Anschluss in Rahmen von Workshops diskutiert werden. Nach anschließender Auswertung plant die EFRAG die Ergebnisse in einem Feedback Statement zu veröffentlichen.

EFRAG VERÖFFENTLICHT LITERATURANALYSE ZU IMMATERIELLEN VERMÖGENSWERTEN

Die European Financial Reporting Advisory Group (EFRAG) veröffentlichte Anfang Februar eine wissenschaftliche [Literaturanalyse](#) eines italienischen Forscherteams. Der Literaturreview begutachtet wissenschaftliche Beiträge zum Thema immaterielle Vermögenswerte ab dem Jahr 2007 und fokussiert sich dabei auf die folgenden Aspekte:

- Immaterielle Vermögenswerte auf Makro-Ebene
- Nicht bilanzierte immaterielle Vermögenswerte und deren Auswirkung auf die Relevanz der Finanzberichterstattung
- Informationen bezüglich nichtbilanzierter immaterieller Vermögenswerte und geistigem Kapital und deren Auswirkung auf Unternehmensperformance, Marktwert und Nutzer
- Rahmenwerke und Modelle zur Bewertung und Berichterstattung von immateriellen Vermögenswerten und deren Auswirkung auf die Unternehmensleistung, Marktwert und Nutzer

DPR-TÄTIGKEITSBERICHT FÜR DAS JAHR 2019

Am 20. Januar 2020 hat die DPR den [Tätigkeitsbericht für 2019](#) veröffentlicht. So hat sich die Fehlerquote (20%, Vj.: 15%) gegenüber dem letzten Jahr erhöht. Grund hierfür sind insbesondere mehr Anlassprüfungen als im Vorjahr. In Summe hat die DPR 86 Prüfungen durchgeführt. Mehr als 90% davon waren Stichprobenprüfungen. Zu den seit 2018 erstmalig anzuwendenden Standards IFRS 15 und IFRS 9 hat die DPR keine Fehler festgestellt, jedoch Hinweise gegeben. Einen deutlichen Anstieg gab es auch in den fallbezogenen Voranfragen und den erteilten Hinweisen.

AKTUALISIERTE BEOBACHTUNGSLISTE HOCHINFLATIONÄRER LÄNDER

Das Center for Audit Quality (CAQ) SEC Regulations Committee und die International Practices Task Force (IPTF) hat Inflationsdaten periodisch angesammelt und diskutiert. Dies könnte hilfreich zur Beurteilung hochinflationärer Länder gemäß IAS 29 sein, denn die Kriterien der Task Force und die nach IAS 29 sind vergleichbar.

Länder, in denen die kumulative Inflationsrate in den letzten drei Jahren mehr als 100% betrug:

- Argentinien
- Südsudan
- Sudan
- Venezuela
- Simbabwe

Länder, in denen die voraussichtliche kumulierte Inflationsrate der letzten drei Jahre mehr als 100% betrug:

- Islamische Republik Iran

Länder in denen die dreijährige kumulierte Inflationsrate in den letzten Jahren größer als 100% gewesen ist, aber die dreijährig kumulierte Inflationsrate im letzten Kalenderjahr zwischen 70% und 100% betrug:

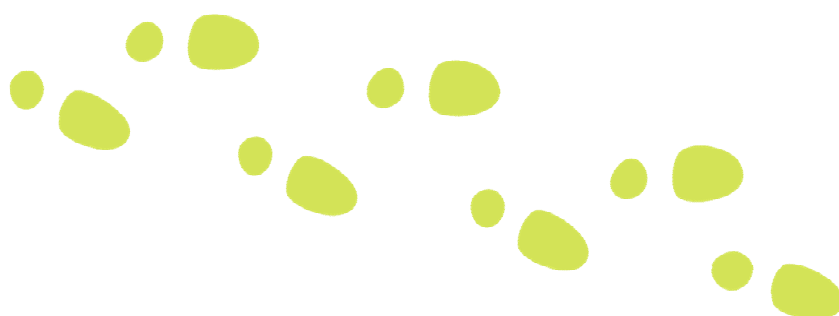
- Keines

Länder, die in den letzten drei Jahren eine kumulierte Inflationsraten von mehr als 100% hatten, nach einer Hochinflation in einer diskretionären Periode:

- Angola
- Surinam

Länder, in denen die vorhergesagte kumulative Inflationsrate zwischen 70% und 100% liegt oder in denen der laufenden Periode eine signifikante Steigerung (mehr als 25%) der Inflation auftrat:

- Demokratische Republik Kongo
- Jemen
- Liberia



→ IFRS aktuell

Projektzeitplan des IASB

IASB-Projekt	Aktueller Stand	Nächster Meilenstein	Voraus-sichtliche Veröffentlichung
Standardsetzung			
Lagebericht (sog. „Management Commentary“)	Entwurf ED	ED	Q4 2020
Preisregulierte Aktivitäten	Entwurf ED	ED	Q4 2020
Primäre Abschlussbestandteile	ED	ED-Feedback	Q4 2020
Initiative zur Verbesserung von Angabepflichten (sog. „Disclosure Initiative“): Tochterunternehmen, die KMU sind	RS	DPD (DP vs. ED)	Q4 2020
Standardänderungen			
Umfassende Überprüfung des IFRS für KMUs 2019	RFI	RFI-Feedback	TBD
Rechnungslegungsmethoden und rechnungslegungsbezogene Schätzungen (Änderungen an IAS 8)	DPD	IFRS	Q4 2020
Verfügbarkeit einer Erstattung aus einem leistungsorientierten Plan (Änderungen an IFRIC 14)	IFRS	DPD	TBD
Klassifizierung von Schulden als kurz- oder langfristig (Änderungen an IAS 1)	ED-Feedback	IFRS	Juli 2020
Latente Steuern auf Vermögenswerte und Verbindlichkeiten aus einem Einzelgeschäft (vorgeschlagene Änderungen an IAS 12)	ED-Feedback	DPD	TBD
Initiative zur Verbesserung von Angabepflichten (sog. „Disclosure Initiative“): Rechnungslegungsgrundsätze	ED-Feedback	IFRS	Q4 2020
Initiative zur Verbesserung von Angabepflichten (sog. „Disclosure Initiative“): Überprüfung der Angabevorschriften auf Standardebene	DPD	ED	H1 2021
IBOR Reform und die Auswirkungen auf das Reporting (vorgeschlagene Änderungen an IFRS 9 und IAS 39) Phase 2	ED-Feedback	IFRS	August 2020
Mangel an Austauschbarkeit (Änderungen an IAS 21)	Beratungen	ED	TBD
Leasingverbindlichkeiten bei Sale-and-leaseback	DPD	ED	Q3 2020
Rückstellungen – Zielgerichtete Verbesserungen			
Forschungsprojekte			
Bilanzierung dynamischer Risikomanagement-Tätigkeiten	Core Model	Core Model Outreach	Q4 2020
Finanzinstrumente mit Eigenkapitaleigenschaften	DP-Feedback	DPD	H2 2020
Goodwill und Wertminderung	DP	DP-Feedback	H1 2021

Forschungsprojekte			
Rohstofffördernde Aktivitäten	RS	Review Research	Juni 2020
Unternehmenszusammenschlüsse unter gemeinsamer Kontrolle	Entwurf DP	DP	Sept. 2020
Pensionsleistungen, die von Vermögenswertrenditen abhängen	Research	Review Research	H2 2020
Post Implementation Review von IFRS 10, IFRS 11 und IFRS 12	Review Research	RFI	Q4 2020

Stand: 8. Juli 2020

IFRS = Veröffentlichung eines (Änderungs-) Standards
 IFRIC = Veröffentlichung einer Interpretation
 ED = Entwurf eines IFRS (Exposure Draft)
 DP = Diskussionspapier (Discussion Paper)
 Re-ED = Erneute Veröffentlichung eines geänderten Entwurfs
 Re-DP = Erneute Veröffentlichung eines geänderten Discussion Paper
 RFI = Informationsanfrage (Request for Information)
 DPS = Entscheidung über Umfang des Projekts (Decide Project Scope)

PIR = Post-Implementation Review
 RS = Veröffentlichung Forschungsbericht (Research Summary)
 DI = Entwurf einer IFRIC Interpretation
 TBD = Noch festzulegen (to be decided)
 DRI = Restante (Discuss Remaining Issues)
 DPD = Entscheidung über einzuschlagende Projektrichtung (Decide Project Direction)
 FS = Stellungnahme vom IASB Forum (Feedback Statement)

→ IFRS aktuell

Status EU-Endorsement

Standards	Inkrafttreten	Beratung EFRAG	Übernahme EU
IFRS 17 Versicherungsverträge inkl. Änderungen an IFRS 17	01.01.2023	TBD	TBD
Standardänderungen	Inkrafttreten	Beratung EFRAG	Übernahme EU
Klassifizierung von Schulden als kurz- oder langfristig (Änderungen an IAS 1)	01.01.2022 ¹⁾	TBD	TBD
Änderungen an			
- IFRS 3 Unternehmenszusammenschlüsse			
- IAS 16 Sachanlagen			
- IAS 37 Rückstellungen, Eventualverbindlichkeiten und Eventualforderungen	01.01.2022	TBD	TBD
Jährliche Verbesserungen an den IFRS - Zyklus 2018-2020			
Covid-19-bezogene Mietkonzessionen (Änderungen an IFRS 16)	01.06.2020	erfolgt	Q3/Q4 2020
Änderungen an IFRS 4 Versicherungsverträge - Verschiebung von IFRS 9	01.01.2021	erfolgt	Q4 2020

Stand: 8. Juli 2020

1) Das Inkrafttreten der Änderungen soll gemäß Beschlusslage des IASB vom 17. April 2020 um ein Jahr auf 1. Januar 2023 verschoben werden, ein entsprechender ED (ED/2020/3) wurde am 4. Mai 2020 veröffentlicht.

→ In eigener Sache

IFRS 16 // Ihr Implementierungs- partner für smarte Softwarelösungen!

Ein entscheidender Faktor bei der Implementierung von IFRS 16 ist die Auswahl eines geeigneten Leasing-Tool und dessen Integration in die IT-Systeme des Unternehmens. Meistern Sie die Umstellung auf IFRS 16 mit der Lease-App oder SAP RE-FX.

DIE LEASE-APP DER FWSB GMBH

Lease-App

Die smarte und individualisierbare Lease-App unterstützt Sie bei der standardkonformen und workflowbasierten Abbildung von Leasingverträgen. Die Anwendung fungiert als eigenständiges Leasingberechnungstool und ist ideal auf Ihre Bedürfnisse anpassbar. Ihr Vorteil: ein modularer Aufbau. Sie müssen nur die Module lizenzieren, die Sie auch benötigen:

- Modul Leasingnehmer nach IFRS
- Modul Leasinggeber nach IFRS (in Planung)
- Weitere Bewertungsbereiche: HGB und US-GAAP (in Planung)

Die Lease-App unseres Kooperationspartners der fwsb GmbH wird zu Ihrer Vertragsdatenbank. Sie bietet Funktionalitäten zur Vertragsanalyse und Klassifizierung, der Identifikation von Ausnahmeregelungen sowie der Trennung von Nicht-Leasingkomponenten aus Verträgen. Auch Ihre Vertragskalkulationen werden erleichtert und z.B. durch folgende Funktionen unterstützt:

- Automatische Kalkulation des Nutzungsrechts, Zins, Tilgung und Amortisation
- Generierung von Anhangangaben
- Vollständige Datenbank aller Leasingverträge
- Import bestehender Vertragsstamm- und Geschäftspartner-Datensätze

Im Vertragsmanager können Sie nachträglich ganz einfach Vertragsmodifikationen berücksichtigen und Vertragsdaten laufend pflegen. Diverse Auswertungs- und Analysemöglichkeiten ergänzen das umfassende Angebot der Lease-App. Sprechen Sie uns gerne an.

Weitere Informationen zur Anwendung sowie zur Umsetzung mit SAP RE-FX finden Sie [hier](#).

→ In eigener Sache

Vorträge und Seminare

CA CONTROLLER AKADEMIE

Rödl & Partner bietet in Kooperation mit der CA controller akademie AG Seminare zu vielfältigen Themen der nationalen und internationalen Rechnungslegung sowie der Unternehmensbewertung an.

Nähere Information zum Programm und zur Anmeldung finden Sie auf unserer [Website](#).

→ In eigener Sache

Themenspecials

Eine Auswahl interessanter Beiträge zu Fragestellungen rund um die IFRS sowie die besonderen Herausforderungen kapitalmarktorientierter Unternehmen finden Sie in folgenden Rödl & Partner [Themenspecials](#):

- Aktuelle Herausforderungen für Aufsichtsräte und Beiräte
- Rechnungslegung und Berichterstattung – Fit für die Zukunft
- Nachhaltigkeit – Corporate Social Responsibility im Unternehmensalltag
- Kapitalmarktorientierte Unternehmen – Mit Sicherheit auf dem Parkett
- Besonderheiten der Post Merger Integration

→ In eigener Sache

Publikationen

Einen Überblick über kürzlich erschienene bzw. demnächst erscheinende Fachbeiträge erhalten Sie hier:

CONTROLLER MAGAZIN

Thema Werden die IFRS immer konservativer? Eine Würdigung aktueller Entwicklungen in der internationalen Rechnungslegung
Ausgabe 4/2020
Autoren Christian Landgraf,
 Dr. David Shirkhani

PRAXIS DER INTERNATIONALEN RECHNUNGSLEGUNG (PIR)

Thema Die DPR Prüfungsschwerpunkte 2020
Ausgabe 2/2020
Autoren Thomas Rattler, Jan Henning
 Storbeck

ZEITSCHRIFT FÜR INTERNATIONALE RECHNUNGSLEGUNG (IRZ)

Thema IFRS 16 - Praxisfragen und Probleme im Rahmen der Erstanwendung
Ausgabe 02/2019
Autoren Jeetendra Singh-Verma, Sebastian Repetz, Isabel Rosenbauer

→ In eigener Sache

Newsletter-Abonnement

Diesen und weitere von Rödl & Partner publizierte Newsletter können Sie über folgenden Link bestellen: www.roedl.de/newsletter

→ In eigener Sache

Kontakt

Bei Fragen und Anregungen wenden Sie sich bitte an die Leitung des Bereichs Capital Markets & Accounting Advisory Services:



Christian Landgraf
Wirtschaftsprüfer
CPA (U.S.)

T + 49 (911) 9193 – 2523
christian.landgraf@roedl.com



Thomas Rattler
Wirtschaftsprüfer
CPA (U.S.)

T + 49 (911) 9193 – 2524
thomas.rattler@roedl.com



Karsten Luce
Wirtschaftsprüfer
Steuerberater

T + 49 (911) 9193 – 2521
karsten.luce@roedl.com



Jan Henning Storbeck
Wirtschaftsprüfer

T + 49 (30) 8107 – 9578
jan.storbeck@roedl.com

Impressum

Herausgeber:
Rödl GmbH Rechtsanwaltsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Äußere Sulzbacher Str. 100, 90491 Nürnberg
Tel.: + 49 (9 11) 9193 – 0
www.roedl.de
www.roedl.com

Verantwortlich für den Inhalt:
Christian Landgraf
christian.landgraf@roedl.com
Äußere Sulzbacher Str. 100, 90491 Nürnberg
Karsten Luce
karsten.luce@roedl.com
Äußere Sulzbacher Str. 100, 90491 Nürnberg
Thomas Rattler
thomas.rattler@roedl.com
Äußere Sulzbacher Str. 100, 90491 Nürnberg
Jan Henning Storbeck
Str. des 17. Juni 106, 10623 Berlin
jan.storbeck@roedl.com

Layout/Satz:
Christian Mehnert
christian.mehnert@roedl.com

Dieser Newsletter ist ein unverbindliches Informationsangebot und dient allgemeinen Informationszwecken. Es handelt sich dabei weder um eine rechtliche, steuerrechtliche oder betriebswirtschaftliche Beratung, noch kann es eine individuelle Beratung ersetzen. Bei der Erstellung des Newsletters und der darin enthaltenen Informationen ist Rödl & Partner stets um größtmögliche Sorgfalt bemüht, jedoch haftet Rödl & Partner nicht für die Richtigkeit, Aktualität und Vollständigkeit der Informationen. Die enthaltenen Informationen sind nicht auf einen speziellen Sachverhalt einer Einzelperson oder einer juristischen Person bezogen, daher sollte im konkreten Einzelfall stets fachlicher Rat eingeholt werden. Rödl & Partner übernimmt keine Verantwortung für Entscheidungen, die der Leser aufgrund dieses Newsletters trifft. Unsere Ansprechpartner stehen gerne für Sie zur Verfügung.

Der gesamte Inhalt des Newsletters und der fachlichen Informationen im Internet ist geistiges Eigentum von Rödl & Partner und steht unter Urheberrechtsschutz. Nutzer dürfen den Inhalt des Newsletters nur für den eigenen Bedarf laden, ausdrucken oder kopieren. Jegliche Veränderungen, Vervielfältigung, Verbreitung oder öffentliche Wiedergabe des Inhalts oder von Teilen hiervon, egal ob on- oder offline, bedürfen der vorherigen schriftlichen Genehmigung von Rödl & Partner.